



GEMEINDE BIRSFELDEN

11-1

Polizeireglement

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	1
B. ÖFFENTLICHE RUHE, SICHERHEIT UND ORDNUNG	1
C. ALLMEND, VERKEHR	3
D. FASNACHTSORDNUNG	4
E. ORGANISATION UND AUFGABEN DER GEMEINDEPOLIZEI	5
F. STRAFBESTIMMUNGEN.....	6
G. VOLLZUG	7
H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

Die Einwohnergemeindeversammlung von Birsfelden, gestützt auf §§ 46, Abs. 1 und 47, Absatz 1, Ziffer 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde.

§ 2 Ziele

Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sowie die weiteren von ihm beauftragten Organe sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit und Möglichkeit dafür, dass

- die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird und
- die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

B. ÖFFENTLICHE RUHE, SICHERHEIT UND ORDNUNG

§ 3 Grundsatz

Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Öffentliches Ärgernis

Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses und grober Unfug ist nach dieser Bestimmung strafbar.

§ 5 Nachtruhe

¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

² Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten untersagt, die Drittpersonen in ihrer Ruhe stören.

³ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

Lärm verursachende Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln, usw. sind von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr, am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.

§ 7 Öffentliche Sammelstellen

Die Benützung der öffentlichen Sammelstellen der Gemeinde ist nur werktags während den dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.

§ 8 Apparate und Musikinstrumente

Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur mit Rücksicht auf die Nachbarschaft benützt werden.

§ 9 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sofern sie auf die Nachbarschaft störend wirken. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

§ 10 Feuerwerk, Schiessen

¹ Ausserhalb von den traditionellen Anlässen (wie z.B.: 1. August und Silvester) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

² Am Banntag ist das Schiessen mit Mörsern und Schusswaffen – auch ohne Kugeln – verboten.

§ 11 Dancing-Bars¹

¹ Dancing-Bars können mit Bewilligung des Gemeinderates in der Nacht von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag bis längstens 02.00 Uhr offen gehalten werden.

² Die einmal erteilte Bewilligung gilt für die Dauer von zwei Jahren. Sie kann jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, wegfallen oder sich wesentlich verändern, wenn wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen oder Auflagen verstossen wird oder wenn die Bewilligungsbehörde erst nachträglich von Tatsachen Kenntnis erhält, die zur Verweigerung der Bewilligung geführt hätten.

³ Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn aufgrund der räumlichen und betrieblichen Gegebenheiten gewährleistet ist, dass die Nachbarschaft weder durch den Betrieb des Lokals noch durch den Gastverkehr noch durch übermässige Immissionen gestört wird. Die Dancing-Bar muss einen separaten äusseren Eingang haben. Mit der Bewilligung können Einschränkungen oder Auflagen verbunden werden.

⁴ Die Kontrolle des Betriebs erfolgt durch die Polizei Basel-Landschaft, in Ausnahmefällen durch die Gemeindepolizei.

⁵ Mit geeigneten Massnahmen hat die Patentinhaberin oder der Patentinhaber bzw. eine Stellvertretung für einen geordneten Betrieb sowie für Ruhe und Ordnung innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung der Dancing-Bar besorgt zu sein. Der Tanzbetrieb ist eine halbe Stunde vor der Schliessung einzustellen. Bei gemischten Betrieben (Restaurationsbetrieb und Dancing-Bar) ist nach 24.00 Uhr die interne Verbindung zu den übrigen Wirtschaftsräumen für Gäste zu schliessen.

¹ Ausser Kraft wegen § 14 des neuen Gastgewerbegesetzes

§ 12 Pflanzen- und Tierkrankheiten

Der Gemeinderat kann beim Auftreten von Pflanzen- und Tierkrankheiten Anordnungen und Massnahmen beschliessen.

§ 13 Öffentliche Brunnen

¹ Der Lauf öffentlicher Brunnen darf nicht umgeleitet werden.

² Öffentliche Brunnen dürfen nicht verschmutzt werden.

C. ALLMEND, VERKEHR

§ 14 Öffentliche Einrichtungen

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend bedarf einer Bewilligung. Insbesondere bedürfen einer Bewilligung

- a. Sammlungen;
- b. Verkaufs- und Informationsstände;
- c. Baustelleninstallationen;
- d. Veranstaltungen, Strassenumzüge, Demonstrationen und Kundgebungen aller Art;
- e. Vorübergehende Verkehrsbeschränkungen von kurzer Dauer.

² Der Gemeinderat kann für Demonstrationen und Kundgebungen den Zeitpunkt, die Dauer und eine bestimmte Route vorschreiben.

§ 15 Öffentliche Anlagen²

¹ Der Gemeinderat kann die Benutzung und den Aufenthalt auf öffentlichen Anlagen wie Pausenplätze, Spiel- und Sportanlagen generell oder für einzelne Personen oder Personengruppen einschränken oder verbieten.

² Die Polizeiorgane sind befugt, einzelne Personen oder Personengruppen wegzuweisen, die sich auf öffentlichen Anlagen wie Pausenplätzen, Spiel- und Sportanlagen etc. aufhalten, wenn der Gemeinderat die Benutzung oder den Aufenthalt eingeschränkt oder verboten hat.

³ Er kann diese Massnahmen auf einzelne Personen oder Personengruppen einschränken, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ruhe gefährden oder stören.

§ 16 Modellflug- und Modellfahrzeuge

Modellflug-, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo sie Drittpersonen weder stören noch gefährden.

§ 17 Verkehrsbeschränkungen

¹ Zuständig für den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie für die Anordnung von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat.

² Fassung GVS 22. Juni 2009

² Vorübergehende Verkehrsbeschränkungen von kurzer Dauer (öffentliche Anlässe, Zügeln, Baustellen etc.) können durch die Gemeindepolizei angeordnet werden.

§ 18 Geschwindigkeitskontrollen

Die Gemeindepolizei führt auf den Gemeindestrassen Geschwindigkeitskontrollen durch.

§ 19 „Sheriff“-Klammern

In besonderen Fällen kann die Gemeindepolizei Fahrzeuge mittels „Sheriff“-Klammern blockieren. Der Gemeinderat legt die Gebühr fest.

§ 20 Campieren

¹ Das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. auf öffentlichem Areal ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.

² Fahrenden weist der Gemeinderat ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere Orte dürfen nicht belegt werden.

§ 21 Schneeräumung

Bei Schneefall und Glätte sind die Liegenschaftseigentümer verpflichtet, die Trottoirs auf der ganzen Länge ihres Grundstücks zu räumen bzw. zu bestreuen.

§ 22 Äste und Hecken

¹ Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, sind zurückzuschneiden.

² An öffentlichen Strassen dürfen überhängende Äste und Zweige bis auf eine Höhe von 4.50 m und bei öffentlichen Trottoirs bis auf eine Höhe von mindestens 2.50 m nicht über die Parzellengrenze hinausragen und sind zurückzuschneiden. Die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf nicht beeinträchtigt werden.

³ Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf deren Kosten die Zurückschneidung vornehmen lassen.

D. FASNACHTSORDNUNG

§ 23 Fasnacht

¹ Der Gemeinderat kann vier Wochen vor und drei Wochen nach der Basler Fasnacht das Musizieren mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtinstrumenten für Marschübungen und Bummelsonntage im Freien gestatten.

² Das Fasnachtstreiben ist auf die Tage der Basler Fasnacht sowie das vorangehende Wochenende beschränkt. Weitere Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

E. ORGANISATION UND AUFGABEN DER GEMEINDEPOLIZEI

§ 24 Polizeiorgane

¹ Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.

² Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin sowie das zuständige Gemeinderatsmitglied sind zu Sofortmassnahmen befugt.

³ Der Gemeinderat setzt für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 eine Gemeindepolizei ein. Er kann weitere Organe mit polizeilichen Aufgaben beauftragen.

§ 25 Aufgaben der Gemeindepolizei

Die Aufgaben der Gemeindepolizei richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie des vorliegenden Reglementes.

§ 26 Pflichtenheft

Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei wird in einem Pflichtenheft festgelegt.

§ 27 Grundsätze der Polizeitätigkeit

Die Grundsätze des polizeilichen Handelns richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes vom 28. November 1996.

§ 28 Polizeiliche Anhaltung und Identitätsfeststellung

¹ Die Polizeiorgane sind berechtigt zur Abwendung einer Gefahr oder bei Verdacht auf strafbare Handlungen Personen zur Feststellung ihrer Identität anzuhalten und zu kontrollieren. Es gelten die Bestimmungen des Polizeigesetzes vom 28.11.1996 sinngemäss.

² Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.

³ Die Polizeiorgane haben sich auszuweisen.

§ 29 Befragung

Die Gemeindepolizei kann Personen über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist.

§ 30 Polizeiliche Vorladung

¹ Die Gemeindepolizei kann eine Person schriftlich oder mündlich unter Angabe des Zwecks vorladen, wenn dies für die Durchführung einer Befragung erforderlich ist.

§ 31 Betreten und Durchsuchen von nichtöffentlichen Grundstücken und Räumen

¹ Die Gemeindepolizei darf nichtöffentliche Grundstücke und Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist.

² Die Durchsuchung wird soweit möglich in Anwesenheit jener Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist sie abwesend, so muss soweit möglich ein Vertreter oder eine Vertreterin oder ein Zeuge oder eine Zeugin beigezogen werden.

§ 32 Waffengebrauch

Die Gemeindepolizei kann, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise und den Bestimmungen des Polizeigesetzes vom 28.11.1996 entsprechend von der Schusswaffe Gebrauch machen.

F. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 33 Anzeige

Jede Person ist berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes der Gemeindepolizei oder dem Gemeinderat anzuzeigen.

§ 34 Strafmass

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird verwarnet oder mit einer Geldbusse bis zu SFr. 1'000.00 bestraft.

² Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten. ³Die Eltern haften für ihre Kinder.

§ 35 Verfahren

Das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Wird eine Busse von der verzeigten Person anerkannt oder bezahlt, findet keine Anhörung statt.

§ 36 Rechtsmittel

Gegen alle Urteile kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung oder der Zustellung des Urteils schriftlich und begründet beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 37 Bussengelder

Die Bussengelder fallen der Einwohnergemeinde zu.

§ 38 Ordnungsbussen

¹ Ordnungsbussen gemäss dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 können nur von der Person, welche die Ordnungsbusse erhoben hat, zurückgezogen werden.

² Wird eine Ordnungsbusse nicht fristgerecht bezahlt, wird sie zur Weiterbearbeitung an das Statthalteramt Arlesheim überwiesen.

G. VOLLZUG

§ 39 Vollzugsinstanz

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 40 Bewilligungskompetenz

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt. Der Gemeinderat kann die Bewilligungskompetenz delegieren.

§ 41 Kostenersatz und Gebühren

¹ Die Einsätze der Gemeindepolizei sind grundsätzlich unentgeltlich.

² Kostenersatz für Einsätze der Gemeindepolizei kann verlangt werden, wenn dieses Reglement oder ein anderes Gesetz es ausdrücklich vorsehen.

³ Kostenersatz wird insbesondere erhoben:

- a. Vom Veranstalter oder von der Veranstalterin von Anlässen, die einen aufwändigen Polizeieinsatz erforderlich machen. Bei Veranstaltungen die ganz oder teilweise einem ideellen Zweck dienen, werden keine oder reduzierte Kosten erhoben;
- b. Vom Verursacher oder von der Verursacherin ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.

⁴ Der Gemeinderat legt den Kostenersatz in einem Gebührenreglement fest, soweit nicht in einem Strafverfahren über die Kosten entschieden wird.

⁵ Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren bis zu SFr. 1'000.00 erhoben werden. Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Polizeireglement vom 12. November 1974 wird aufgehoben.

§ 43 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.

Birsfelden, 23. Juni 2009

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Sign. P. Meschberger

Der Verwalter:

Sign. W. Ziltener

Durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion genehmigt am 19. Dezember 2003, unter Vorbehalt, dass § 11 wegen § 14 des neuen Gastgewerbegesetzes ausser Kraft gesetzt wird.

Das Reglement wird vom Gemeinderat per 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Birsfelden, GRB Nr. 45 vom 20. Januar 2004

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Sign. P. Meschberger

Der Verwalter:

Sign. W. Ziltener